



Zusatzvereinbarungen

zum Berufsausbildungsvertrag vom (Datum einfügen)

zwischen (Name Arbeitgeber), vertreten durch (Name Geschäftsführung)
– im Folgenden „arbeitgebende Partei“ –

und (Name auszubildende Person)
– im Folgenden „auszubildende Person“ –

werden folgende Zusatzvereinbarungen getroffen:

1. Nutzung des privaten Mobiltelefons

Die Nutzung eines privaten Mobiltelefons während der Arbeitszeit ist erlaubt, sofern lediglich kurz auf eine wichtige Nachricht reagiert wird. Eine dauerhafte private Nutzung während der Arbeitszeit ist nicht gestattet.

2. Private Internetnutzung

Die private Nutzung des betrieblichen Internetanschlusses während der Arbeitszeit ist untersagt.

3. Elektronischer Ausbildungsnachweis

Die auszubildende Person verpflichtet sich, den elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig und ordnungsgemäß zu führen. Am ersten Arbeitstag eines Monats ist der Nachweis unaufgefordert der verantwortlichen Ausbildungsperson zur Prüfung vorzulegen. Diese gibt innerhalb von sieben Werktagen eine qualifizierte Rückmeldung.

4. Verschwiegenheitspflicht

Die auszubildende Person verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Rahmen oder aus Anlass der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen. Die Schweigepflicht gilt auch über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus.

5. Mitteilungspflicht bei Krankheit und elektronische Krankmeldung (eAU)

Die auszubildende Person ist verpflichtet, jede krankheitsbedingte Dienstverhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich telefonisch – spätestens bis 9.00 Uhr morgens – bei (Name Geschäftsführung) oder (Name Ausbildungsperson) zu melden, unabhängig davon, ob ein Berufsschultag oder ein regulärer Arbeitstag betroffen ist.



Ab dem ersten Krankheitstag ruht die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform. Stattdessen wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) von der Krankenkasse an den Arbeitgebenden übermittelt.

Damit die eAU ordnungsgemäß abgerufen werden kann, übermittelt die auszubildende Person dem Arbeitgebenden am Tag der Krankmeldung folgende Informationen:

- Name der Krankenkasse
- Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Name und Anschrift der behandelnden Arztpraxis (optional, falls bekannt)

Sollte der Arbeitgebende aus betrieblichen oder technischen Gründen die eAU nicht oder nicht rechtzeitig abrufen können, ist die auszubildende Person verpflichtet, auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung im Original vorzulegen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst festgestellt, ist auch die Verlängerung telefonisch zu melden und die eAU wird entsprechend neu übermittelt.

Der Arbeitgebende informiert bei Krankheit an einem Berufsschultag die zuständige Berufsschule über das Fehlen der auszubildenden Person.

6. Arbeitszeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Die auszubildende Person stimmt zu, bei Bedarf auch an Samstagen zwischen 8.00 und 17.00 Uhr oder abends zwischen 18.00 und 22.00 Uhr tätig zu werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist (z. B. bei Veranstaltungen oder Seminaren). Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden mit der verantwortlichen Ausbildungsperson abgestimmt.

7. Urlaub

Das Urlaubsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Urlaub ist grundsätzlich in der Zeit der Schulferien zu nehmen. Der konkrete Urlaubszeitpunkt ist unter Berücksichtigung betrieblicher Belange abzustimmen.

Ort, Datum, Unterschrift der auszubildenden Person

Ort, Datum, Unterschrift der arbeitgebenden Partei